

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN („AEB“)

1. Allgemeines

- a) Diese AEB regeln den Einkauf von Vertragsprodukten und die Erbringung von Leistungen von Lieferanten an Hilti. Die zu liefernden Vertragsprodukte sowie die zu erbringenden Leistungen werden ergänzend zu diesen AEB in der jeweiligen Bestellung spezifiziert, wobei im Falle etwaiger Widersprüche die Bestimmungen der Bestellung vorgehen. Sofern für denselben Regelungsgegenstand zwischen den Parteien eine separate schriftliche Abrede vereinbart worden ist, gelten diese AEB lediglich ergänzend und sind im Falle etwaiger Widersprüche nachrangig heranzuziehen.
- b) In diesen AEB haben die folgenden Wörter und Begriffe die folgende Bedeutung:
- „Bestellung“ bezeichnet die Bestellung oder den Lieferabruf von Vertragsprodukten oder Leistungen, jeweils in Verbindung mit diesen AEB, ohne dass es einer ausdrücklichen Referenzierung auf diese AEB in der Bestellung bedarf. Bestellungen bei Lieferant erfolgen jeweils in eigenem Namen und auf eigene Rechnung der jeweils bestellenden Hilti-Gesellschaft;
 - „Hilti“ umfasst die Hilti Aktiengesellschaft, Feldkircherstrasse 100, FL-9494 Schaan, oder die Hilti Tochtergesellschaft, die die jeweilige Bestellung bei Lieferant vornimmt;
 - „Hilti Tochtergesellschaft“, ist jedes Unternehmen, an welchem die Hilti Aktiengesellschaft direkt oder indirekt als Mehrheits- oder Minderheitsgesellschafter beteiligt ist;
 - „Leistungen“ umfasst sämtliche Leistungen von Lieferant an Hilti, die jeweils in den Bestellungen von Hilti präzisiert oder angegeben werden und/oder vernünftigerweise mit diesen in Zusammenhang stehen; es handelt sich mangels anderweitiger ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung um zu erbringende Werkvertragsleistungen, wobei das Ergebnis jeweils ein „Werk“ darstellt, sowie um sonstige von Lieferant zu erbringende Dienstleistungen;
 - „Lieferant“ umfasst den jeweiligen Anbieter/Verkäufer/Erbringer der jeweils bestellten Vertragsprodukte und/oder Leistungen;
 - „Parteien“ sind Hilti und Lieferant, wobei „Partei“ jede von diesen bezeichnet;
 - „Vertragsprodukte“ sind sämtliche Güter, Produkte, Ersatzteile und sonstige Liefermengen, die jeweils in den Bestellungen von Hilti präzisiert oder angegeben werden.
- c) Die Allgemeinen Vertrags- oder Geschäftsbedingungen von Lieferant sind ausdrücklich und gänzlich ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn (1) Lieferant in seinen Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen oder ähnlichen Dokumenten auf jene Bezug nimmt und Hilti diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder (2) soweit jene diese AEB nur ergänzen. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen durch Hilti gilt nicht als Einwilligung in etwaige abweichende Regelungen von Lieferant.

2. Bestellungen, Vertragsabschluss, Änderungen

- a) Eine Bestellung gilt als von Lieferant angenommen, wenn bis 17.00 Uhr des zweiten auf das Datum des Eingangs der Bestellung bei Lieferant folgenden Werktages keine schriftliche Ablehnung der Bestellung bei Hilti eingeht, spätestens jedoch wenn Lieferant die bestellten Vertragsprodukte

oder Leistungen liefert bzw. erbringt. Durch Annahme einer Bestellung von Hilti verpflichtet sich Lieferant zur Einhaltung aller in der Bestellung, einschliesslich diesen AEB, enthaltenen Konditionen und Bedingungen.

- b) Hilti kann Bestellungen jederzeit durch Mitteilung an Lieferant ändern, wobei Lieferant an die entsprechenden Änderungen gebunden ist, es sei denn, dass die von Hilti mitgeteilten Änderungen zu Mehr- oder Minderkosten und/oder zu einer Verlängerung oder Verkürzung der Lieferzeit führen und Lieferant innerhalb von drei (3) Werktagen ab Eingang der Änderungsmitteilung ein angepasstes Angebot an Hilti unterbreitet. Ist dies der Fall, ist Lieferant lediglich berechtigt, die mitgeteilten Änderungen durchzuführen, sofern er innerhalb von fünf (5) Werktagen hierüber eine Bestellung erhält. Ist dies nicht der Fall, hat Lieferant die ursprüngliche Bestellung unverändert auszuführen.

3. Leistungs-, Liefer- und Transportbedingungen

- a) Sofern nicht in der Bestellung anderweitig ausgewiesen, erfolgt die Lieferung der Vertragsprodukte am FCA Abgangsort oder Abflughafen bei Luftfracht (Free Carrier - Incoterms 2010). Der Gefahrübergang auf Hilti bestimmt sich nach dem jeweils vereinbarten Incoterm.
- b) Bei Anlieferung von Vertragsprodukten muss der Sendung ein Lieferschein beiliegen, in dem die jeweilige Bestellnummer, das Bestelldatum, die Materialnummer, die Menge und der Besteller ausgewiesen sind.
- c) Sofern nicht in der Bestellung anderweitig ausgewiesen, gilt der Sitz der jeweils bestellenden Hilti-Gesellschaft als Erfüllungsort für die Leistungen.
- d) Vertragsprodukte oder Leistungen, die von Lieferant vorzeitig bereitgestellt, erbracht oder an Hilti geliefert werden, kann Hilti ablehnen bzw. im Fall von Vertragsprodukten an Lieferant auf dessen Kosten zurücksenden. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so verwahrt Hilti die Vertragsprodukte bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr von Lieferant. Die Zahlungsfristen gemäß Ziffer 8.b) dieser AEB beginnen erst ab dem vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin zu laufen.
- e) Bei Mehrlieferungen, die das handelsübliche Mass übersteigen, behält Hilti sich ebenfalls die Rücksendung der zu viel gelieferten Vertragsprodukte auf Kosten von Lieferant vor.

4. Leistungs- und Lieferfristen, Verzug

- a) Massgeblicher Leistungs- oder Liefertermin ist der in der Bestellung ausgewiesene Zeitpunkt. Bei der Lieferung von Vertragsprodukten ist dies der Zeitpunkt, ab dem Lieferant zur Bereitstellung der Vertragsprodukte am vereinbarten Leistungsort gemäß vereinbartem Incoterm verpflichtet ist. Die in den Bestellungen ausgewiesenen Termine – Liefer-, Aviso- und/oder Bereitstellungstermine – sind für Lieferant verbindlich.
- b) Sollten sich Leistungs-, Liefer- oder Produktionsschwierigkeiten abzeichnen, hat Lieferant Hilti unverzüglich hierüber schriftlich zu informieren und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen Leistungs- oder Lieferverzug zu vermeiden.
- c) Sofern Lieferant Leistungs- oder Liefertermine nicht einhält,

gerät er ohne weiteres in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung oder Nachfristsetzung durch Hilti bedarf und Hilti ist in diesem Fall berechtigt, den Rücktritt zu erklären.

- d) Gerät Lieferant mit einer Leistung oder Lieferung in Verzug, ist Hilti berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % (null Komma zwei Prozent) pro angefangenem Kalendertag des Verzugs, maximal jedoch 5 % (fünf Prozent), jeweils bezogen auf den Brutto-Rechnungswert bzw. die Brutto-Bestellsumme der ausstehenden Lieferung bzw. noch nicht erbrachten Leistung zu verlangen.
- e) Die Geltendmachung und/oder Zahlung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weiterer Ansprüche nicht aus. Die Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch von Hilti angerechnet.
- f) Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Leistung oder Lieferung durch Hilti enthält keinen Verzicht auf Ansprüche aus jedwedem Titel.

5. Sonstige Leistungspflichten von Lieferant, Qualität der Vertragsprodukte und der Leistungen

- a) Lieferant ist zur termin-, mengen- und qualitätsgerechten Herstellung, Lieferung und Erbringung der in den Bestellungen bezeichneten Vertragsprodukte und Leistungen verpflichtet.
- b) Lieferant garantiert, dass (1) die Vertragsprodukte und Leistungen die in der Bestellung, der Hilti-Spezifikation oder in sonstigen Dokumenten von Hilti definierten Merkmale und Eigenschaften haben, (2) er den in der Hilti-Spezifikation oder in sonstigen Dokumenten von Hilti definierten (Herstellungs-)Prozess einhält, (3) die Vertragsprodukte sowie die zu erbringenden Leistungen in Herstellung, Erbringung, Qualität, Beschaffenheit und Verwendbarkeit den gesetzlichen Erfordernissen und allgemein anerkannten Regeln entsprechen, (4) Lieferant alle gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen in vollem Umfang einhält, (5) die Vertragsprodukte und Leistungen für alle Arten eines vernünftigerweise zu erwartenden Gebrauchs geeignet sind und (6) sämtliche schriftlichen und mündlichen Angaben und Informationen über sein Unternehmen, die Vertragsprodukte und den Herstellungsprozess sowie über die zu erbringenden Leistungen, die Lieferant gegenüber Hilti im Rahmen der Anbahnung der Geschäftsbeziehung gemacht bzw. zur Verfügung gestellt hat, zutreffend sind.
- c) Lieferant ist gegenüber Hilti verpflichtet, Qualitätssicherungs- und Umweltmanagementmassnahmen und -kontrollen zu implementieren und aufrecht zu erhalten, die geeignet und ausreichend sind, um die für die Vertragsprodukte und Leistungen zwischen Hilti und Lieferant vereinbarten Qualitäts- und Umweltstandards einzuhalten. Weiter ist Lieferant zur Einhaltung von separaten, an den jeweiligen Hilti Standorten anwendbaren Bestimmungen, insb. betreffend Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, verpflichtet. Vertragsprodukte und Leistungen, die an einem Material- oder Herstellungsmangel oder an einem sonstigen Qualitätsmangel leiden, dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Hilti nicht ausgeliefert bzw. erbracht werden und sind von Lieferant auszusondern.
- d) Die gänzliche oder teilweise Übertragung einer Bestellung oder der Fertigung von Vertragsprodukten oder der Erbringung von Leistungen auf einen Dritten (Sublieferant) darf (1)

nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Hilti und (2) nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass Lieferant eine vertragliche Vereinbarung mit dem Dritten trifft, die nicht hinter den Verpflichtungen zurückbleibt, die Lieferant gegenüber Hilti nach Bestellung und diesen AEB übernimmt. Auch im Falle eines autorisierten Heranziehens Dritter, bleibt Lieferant allein und vollumfänglich gegenüber Hilti für die ordnungsgemäße Erfüllung der Bestellungen verantwortlich und Lieferant haftet für Handlungen und Unterlassungen von Dritten, Sublieferanten und Hilfspersonen.

- e) Lieferant gewährt Hilti oder von Hilti benannten Dritten (z.B. Zulassungsbehörden) während seinen üblichen Geschäftszeiten freien Zutritt zu allen erforderlichen Abteilungen, Räumlichkeiten, und Anlagen (insb. für Fertigung, Erbringung, Lagerung sowie Prüfung der Vertragsprodukte und Leistungen) und Einsicht in sämtliche relevanten Unterlagen

6. Materialbeschaffung und -beistellung

- a) Lieferant ist selbst für die Beschaffung von Rohstoffen oder anderem Material, welches für die korrekte Erfüllung der Bestellungen von Hilti benötigt wird, verantwortlich.
- b) Es erfolgen keine Beistellungen von Material (Stoffe, Teile, Werkzeuge, Maschinen etc.) durch Hilti; abweichende Regelungen können die Parteien nur mittels separater schriftlicher Vereinbarung treffen, unter vorgängiger Berücksichtigung der rechtlichen und steuerlichen Umstände im Einzelfall.

7. Bedarfsvorschau, Leistungs- und Lieferkapazität

- a) Zum Zwecke der Produktionsplanung und Sicherstellung der Leistungs- und Liefersicherheit behält Hilti sich vor, Lieferant eine Bedarfsvorschau zur Verfügung zu stellen. Bedarfsvorschaue von Hilti sind für Hilti unverbindlich. Sie unterliegen laufenden Veränderungen durch Hilti und dienen ausschließlich dazu, dass Lieferant eine vorausschauende Materialbeschaffung und Leistungs- bzw. Lieferkapazitätsplanung durchführen kann.
- b) Die unverbindliche Bedarfsvorschau kann rollierend in der Regel für die nächsten 12 – 18 Monate erfolgen und kann monatlich aktualisiert werden. Sie kann Lieferant elektronisch übermittelt werden. Lieferant ist verpflichtet, die Bedarfsvorschau zu prüfen. Das Einverständnis von Lieferant mit der unverbindlichen Bedarfsvorschau gilt mit dem Zugang der jeweiligen Bedarfsvorschau bei Lieferant als erteilt, es sei denn, dass Lieferant ihr aus einem wichtigen, nicht von ihm zu vertretenden Grund unverzüglich widerspricht.
- c) Ergibt eine Bedarfsvorschau von Hilti eine Überschreitung der Leistungs- oder Lieferkapazität von Lieferant, ist dieser verpflichtet, dies Hilti unverzüglich anzuzeigen und gegenüber Hilti unverzüglich eine verbindliche schriftliche Aussage hinsichtlich seiner weitergehenden Liefer- bzw. Leistungsfähigkeit zu treffen.

8. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung

- a) Soweit in einer Bestellung nicht ausdrücklich anderweitig ausgewiesen, gelten die vereinbarten Preise für Vertragsprodukte und Leistungen als pauschalierte Festpreise. Im Falle von Vertragsprodukten umfassen die vereinbarten

Preise insb. auch Kosten für Produkt- und etwaig zusätzlich benötigte Transportverpackungen, jedoch keine anfallenden Mehrwertsteuern. Mehrwertsteuern sind von Lieferant separat auf der Rechnung auszuweisen.

- b) Falls nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung durch Hilti entweder innerhalb 15 (fünfzehn) Tagen unter Abzug von 2 % (zwei Prozent) Skonto oder innerhalb 60 (sechzig) Tagen ohne Abzug. Diese Frist läuft ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der vollständigen Lieferung bzw. Erbringung der Leistungen und, sofern Dokumentationen und Prüfzeugnisse zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an Hilti.
- c) In Zahlungsverzug gerät Hilti frühestens nach Zugang einer schriftlichen Mahnung von Lieferant.
- d) Rechnungen von Lieferant sind an die in der Bestellung jeweils ausgewiesene Rechnungsanschrift zu richten.

9. Haftung, Produkthaftung

- a) Wenn und soweit in diesen AEB nicht abweichend geregelt, bestimmt sich die Haftung von Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften.
- b) Für den Fall, dass gegen Hilti Ansprüche Dritter aus (1) verschuldens-unabhängiger Haftung nach nicht abdingbarem Recht, etwa Gefährdungshaftung, oder (2) Verletzung behördlicher Sicherheitsanforderungen sowie nationaler oder ausländischer Produktsicherheits- oder Produkthaftungsgesetze und -regelungen wegen solcher Mängel der Produkte von Hilti geltend gemacht werden, die auf die Lieferung mangelhafter Vertragsprodukte oder auf die mangelhafte Erbringung von Leistungen zurückzuführen sind, ist Lieferant verpflichtet, Hilti von solchen Ansprüchen freizustellen, soweit der verursachte Schaden seinen Ursprung im Verantwortungsbereich oder der Organisation von Lieferant hat; diese Freistellungsverpflichtung erfolgt auf erstes Anfordern, jedoch nicht, bevor Hilti Lieferant Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen ab Benachrichtigung durch Hilti gegeben hat. Des Weiteren ist Lieferant verpflichtet, Hilti sämtliche Kosten zu erstatten, die im Zusammenhang mit entsprechenden Rückrufaktionen und/oder sonstigen Maßnahmen entstehen, die entweder notwendig oder angemessen sind, um Personen- und/oder Sachschäden zu vermeiden; Hilti wird Lieferant über Art und Umfang der Rückrufaktionen und anderen Maßnahmen informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

10. Gewährleistung

- a) Wenn und soweit in diesen AEB nicht abweichend geregelt, bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Parteien bei Sach- oder Rechtsmängeln, die den Vertragsprodukten oder Leistungen anhaften, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- b) Hilti prüft die gelieferten Vertragsprodukte bzw. die erbrachten Leistungen im Rahmen ihrer Wareneingangskontrolle bzw. im Zuge der Leistungsabnahme lediglich stichprobenhaft auf Identität, Liefermenge und offensichtliche Transportschäden. Zu weitergehenden Eingangs-, Qualitätskontrollen oder sonstigen Prüfungen ist Hilti gegenüber Lieferant nicht verpflichtet. Hilti ist insoweit gegenüber

Lieferant von etwaig bestehenden gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten befreit. Die von Hilti durchgeführte Wareneingangskontrolle bzw. Leistungsabnahme entbindet Lieferant im Übrigen nicht von seiner Verpflichtung und alleinigen Verantwortung für die Qualitätskontrolle der Vertragsprodukte und Leistungen nach Maßgabe von Ziffer 5.c) dieser AEB.

- c) Bei der Wareneingangskontrolle oder Leistungsabnahme festgestellte Identitätsfehler, Mengenabweichungen oder offensichtliche Transportschäden wird Hilti innert angemessener Frist rügen. Alle anderen Mängel ist Hilti berechtigt, innert der Gewährleistungsfrist Lieferant anzuzeigen. Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- d) Hilti rügt festgestellte Mängel im Rahmen von Prüfberichten, die Lieferant zur Verfügung gestellt werden, in Form von Beanstandungen oder in jeder sonstigen geeigneten Form. Eingehende Mängelanzeigen sind von Lieferant umgehend zu prüfen und zu beantworten. Sofern Lieferant nicht innerhalb von 5 (fünf) Werktagen ab Eingang einer Mängelanzeige deren Inhalt schriftlich widerspricht, gilt der Inhalt der Mängelanzeige als von Lieferant anerkannt.
- e) Sollten Vertragsprodukte oder Leistungen nicht den Anforderungen der Bestellung entsprechen, insb. Material- oder Herstellungsfehler aufweisen, kann Hilti nach eigener Wahl wie folgt vorgehen und Lieferant ist nach Wahl von Hilti zu Folgendem verpflichtet: (1) Hilti kann (1a) mangelhafte Vertragsprodukte bzw. Leistungen ablehnen, mangelhafte Vertragsprodukte bzw. Leistungen an Lieferant auf dessen Kosten zurücksenden und eine Ersatzlieferung bzw. die erneute Erbringung der Leistungen verlangen oder (1b) von der Bestellung zurücktreten; oder (2) Hilti kann von Lieferant fordern, die mangelhaften Vertragsprodukte bzw. Leistungen zu inspizieren und diese (2a) zu reparieren bzw. nachzubessern, oder (2b) zu entfernen und durch mangelfreie neue oder reparierte Vertragsprodukte bzw. Leistungen zu ersetzen. Entscheidet sich Hilti für (1a), (2a) oder (2b) und Lieferant versäumt es, die Vertragsprodukte bzw. Leistungen auf Verlangen umgehend zu inspizieren, zu reparieren bzw. nachzubessern oder zu entfernen und zu ersetzen oder ist diese Nachbesserung durch Lieferant unmöglich oder wirtschaftlich nicht verhältnismässig, kann Hilti solche mangelhaften Vertragsprodukte bzw. Leistungen selbst verschrotten oder verschrotten lassen, reparieren oder ersetzen sowie reparieren oder ersetzen lassen. In jedem Fall kann Hilti Schadensersatz von Lieferant verlangen. Sonstige Rechtsbehelfe bleiben vorbehalten.
- f) Die von Lieferant bei Sach- oder Rechtsmängeln zu ersetzenden Kosten und Schäden umfassen insb., aber nicht ausschließlich, Kosten im Zusammenhang mit Personenschäden, Mängelbeseitigungskosten sowie den hierfür erforderlichen internen Aufwendungen von Hilti, insb. Ersatz-, Aus- und Einbaukosten, Transportkosten sowie etwaige Anwalts- und Gerichtskosten.
- g) Wenn und soweit nachstehend nicht abweichend geregelt, verjährt die Mängelhaftung von Lieferant mit Ablauf von 36 (sechsdreissig) Monaten ab Lieferung an Hilti bzw. ab Abnahme der erbrachten Leistungen. Werden die Vertragsprodukte mit einem Bauwerk fest verbunden oder handelt es sich um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen

Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht, beträgt die Gewährleistungszeit 5 (fünf) Jahre ab Abnahme durch den Endkunden. Bei dieser 5 (fünf) -jährigen Frist kommt es mithin auf die Zweckbestimmung an und nicht darauf, ob die für das Bauwerk verwendeten Vertragsprodukte bzw. Leistungen wesentliche Bestandteile des Grundstücks oder Bauwerks werden.

11. Hilti-Verhaltenskodex für Lieferanten

- a) Lieferant verpflichtet sich, den Hilti Verhaltenskodex für Lieferanten einzuhalten. Der Hilti Verhaltenskodex für Lieferanten ist unter www.hilti.group veröffentlicht. Ein schriftliches Exemplar kann von Lieferant jederzeit bei Hilti angefordert werden.
- b) Lieferant verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Mitarbeiter von Lieferant die Mindestanforderungen des Hilti Verhaltenskodex für Lieferanten kennen und beachten (z.B. durch interne Compliance-Programme von Lieferant).
- c) Lieferant verpflichtet sich, den Hilti Verhaltenskodex für Lieferanten gegenüber seinen Lieferanten, Zulieferern und Dienstleistungserbringern bei der Vergabe von Hilti-relevanten Aufträgen wirksam zu kommunizieren und dessen Einhaltung durch diese Dritten entsprechend zu fordern. Im Falle einer Ablehnung oder Nichteinhaltung durch diese Dritten wird Lieferant Hilti unverzüglich schriftlich informieren.
- d) Bei schweren Verstößen gegen den Hilti Verhaltenskodex für Lieferanten ist Hilti berechtigt, die jeweilige Bestellung außerordentlich und mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

12. Vertragsbeendigung

- a) Bis zur vollständigen Lieferung der Vertragsprodukte bzw. vollständigen Erbringung der Leistungen kann Hilti die jeweilige Bestellung jederzeit kündigen. Kündigt Hilti, so ist Lieferant berechtigt, im Falle von Vertragsprodukten den vereinbarten Kaufpreis bzw. im Falle von Leistungen die entsprechende Leistungsvergütung (pro rata temporis) zu verlangen; in jedem Fall, muss sich Lieferant jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er sich infolge der Kündigung der Bestellung an Aufwendungen erspart. Es wird vermutet, dass Lieferant 5% (fünf Prozent) des auf den noch nicht gelieferten Teil der Vertragsprodukte bzw. des auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistungen entfallenden Kaufpreis- bzw. Entgeltteils zustehen. Darüber hinaus sind jegliche Ansprüche von Lieferant im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Kündigung, insb. Ansprüche auf Erfüllung, entgangener Gewinn oder Schadenersatz, sofern in diesen AEB nicht ausdrücklich abweichend ausgewiesen, ausgeschlossen.
- b) Hilti kann eine noch nicht vollständig erfüllte Bestellung außerordentlich und mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dass Lieferant zu entsprechender Kaufpreis- bzw. Leistungsvergütung gemäss Ziffer 12.a) dieser AEB berechtigt ist, insb. wenn (1) Lieferant mit einer Lieferung oder Leistungserbringung in Verzug ist, (2) Lieferant insolvent oder liquidiert wird oder mit seinen Gläubigern entsprechende gerichtliche oder außergerichtliche Vergleichsverhandlungen aufnimmt oder (3) im Fall von Ziffer 11.d) dieser AEB.

13. Abtretung

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei darf eine Partei die Rechte und Pflichten aus den Bestellungen nicht an Dritte übertragen oder abtreten. Hilti ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus den Bestellungen auf eine Hilti Tochtergesellschaft ganz oder teilweise zu übertragen oder abzutreten und umgekehrt.

14. Exklusivität

Soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich anderweitig ausgewiesen, verpflichtet sich Lieferant, Vertragsprodukte bzw. Leistungen, die nach Hilti-Spezifikationen gefertigt oder erbracht werden, ausschließlich und exklusiv für Hilti herzustellen bzw. zu erbringen und nur an Hilti zu liefern.

15. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

- a) Soweit nicht für die Herstellung der Vertragsprodukte oder Erbringung der Leistungen zwingend erforderlich, ist Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens Hilti nicht berechtigt, die Marken, Designs, Produktbezeichnungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster von Hilti zu verwenden. Jegliche Referenznennung der Zusammenarbeit von Lieferant mit Hilti bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Hilti.
- b) Sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich anderweitig ausgewiesen, überträgt Lieferant hiermit sämtliche geistigen Eigentumsrechte (Marken-, Muster-, Gebrauchsmuster-, Patentrechte, usw.) an den „Ergebnissen“ einer Leistung (z.B. Erkenntnisse, Designs, Know-how, Programme, Verfahren, usw.), soweit diese im Zuge der Erbringung von Leistungen entstehen und unabhängig davon ob diese schutzrechtsfähig sind oder nicht, exklusiv und uneingeschränkt (zeitlich, inhaltlich, räumlich) auf die Hilti Aktiengesellschaft. Die Hilti Aktiengesellschaft stimmt dieser Übertragung hiermit zu. Die Übertragung der Ergebnisse ist durch die erstmalige Bestellung einer Leistung und der entsprechenden Bezahlung abgegolten. Basierend auf den Ergebnissen ist die Hilti Aktiengesellschaft insb. berechtigt, im In- und Ausland im eigenen Namen und auf eigene Kosten Schutzrechte anzumelden, weiter zu verfolgen und auch jederzeit fallen zu lassen. Lieferant hat schutzrechtsfähige Erfindungen, die seine Arbeitnehmer bei der Durchführung einer Bestellung tätigen, auf Verlangen von Hilti unverzüglich kostenlos auf Hilti zu übertragen, wobei Lieferant hierfür die Verfügungsbefugnis auf eigene Kosten sicherzustellen hat. Soweit Urheberrechte an den Ergebnissen entstehen, räumt Lieferant Hilti hiermit kostenlos die ausschliesslichen Urhebernutzungsrechte an den Ergebnissen räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt in allen Nutzungsarten mit und ohne Urheberbezeichnung ein. Dies gilt insb. auch für urheberrechtlich geschützte Computerprogramme (im Objekt- und Quellcode). Hilti ist insb. berechtigt, sämtliche Ergebnisse ohne Zustimmung von Lieferant zu vervielfältigen, auf Bild-, Ton- und Datenträger zu übertragen, zu verarbeiten, zu bearbeiten, umzugestalten oder zu übersetzen und in abgeänderter Form oder im Original zu verwerten und zu verbreiten.
- c) Soweit Ergebnisse vor Beginn der Ausführung einer Bestellung oder während der Durchführung der Leistungen unter

einer Bestellung, aber unabhängig davon entstanden sind, werden diese Ergebnisse „Ausservertragliche Ergebnisse“ genannt. Das Eigentum einer Partei an ihren Ausservertraglichen Ergebnissen wird weder durch diese AEB noch durch eine Bestellung berührt. Lieferant räumt Hilti jedoch an Ausservertraglichen Ergebnissen sowie einzubringenden Patenten und Nutzungsrechten, soweit deren Nutzung für die vertragsgemässe Nutzung der Vertragsprodukte bzw. Leistungen zweckmässig und erforderlich ist, ein unwiderrufliches, einfaches, persönlich, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, kostenloses Nutzungsrecht ein.

- d) Lieferant haftet für die Freiheit der Ergebnisse von Schutz- und Nutzungsrechten Dritter und verpflichtet sich, Hilti von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Schutz- bzw. Nutzungsrechten durch deren vertragsgemässe Nutzung schad- und klaglos zu halten. Ferner wird Lieferant in diesem Fall auf eigene Kosten Hilti das Recht zur weiteren Nutzung verschaffen oder die Ergebnisse derart modifizieren, dass die Schutz- bzw. Nutzungsrechtsverletzung nicht mehr besteht. Die vorstehende Regelung gilt auch für Ausservertragliche Ergebnisse, sofern diese im Einklang mit Ziffer 15.c) dieser AEB durch Hilti genutzt werden

16. Geheimhaltung

- a) Die durch die Zusammenarbeit erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, einschließlich insb. auch der dem Lieferant von Hilti zur Verfügung gestellten Spezifikationen und technischen Dokumente, sind geheim zu halten und nicht ohne schriftliche Erlaubnis an Dritte weiter zu geben. Die Parteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln, sie keinem Dritten zugänglich zu machen und auch nicht für eigene geschäftliche Zwecke zu nutzen.
- b) Diese Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt der empfangenden Partei bereits bekannt waren, ohne dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die von der empfangenden Partei ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse entwickelt werden. Diese Verpflichtung gilt auch dann nicht, wenn die empfangende Partei zur Offenlegung durch behördliche oder gerichtliche Anordnung verpflichtet ist.
- c) Hilti Aktiengesellschaft und Hilti Tochtergesellschaften sind nicht Dritte im Sinne dieser Ziffer 16, sofern sie sich die hierin enthaltenen Pflichten zu Eigen machen.

17. Sicherheitserklärung

- a) Hilti Aktiengesellschaft ist „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“ bzw. „Authorized Economic Operator“ (im Folgenden „AEO“ genannt).
- b) Sofern Lieferant nicht selbst ein AEO ist bzw. einen entsprechenden Antrag auf Zertifizierung gestellt hat, garantiert Lieferant, dass (1) Vertragsprodukte, die gemäss einer Bestellung produziert, gelagert, befördert, an einen von Hilti bestimmten Lieferort geliefert oder von Hilti übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden, und dass diese Vertragsprodukte

während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind, (2) das für die Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist, und (3) Unterlieferanten, die im Lieferantenauftrag handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Massnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.

18. Sonstiges

- a) Diese AEB ersetzen sämtliche früheren AEB der Hilti, die denselben Regelungsgegenstand haben und sind in der jeweils aktuellen Fassung gültig.
- b) Eine Übermittlung per Fax oder E-Mail (oder auch andere gleichwertige Formen elektronischen Austauschs, sofern die Parteien diese Form zuvor vereinbart haben) gilt als Einhaltung der Schriftform.
- c) Die Parteien vereinbaren, dass Dokumente in elektronischer Form der Papierform gleichgestellt sind, und dass sie die Echtheit oder Richtigkeit nicht aus dem alleinigen Grund, dass die Dokumente in elektronischer Form und nicht in Papierform vorgelegt werden, bestreiten werden.

19. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Bestellung oder dieser AEB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder aus anderen Gründen nicht vollstreckbar sein, lässt dies die Wirksamkeit oder Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, statt der betroffenen (teil-)unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die ihrem Sinne so nahe wie möglich kommt und einen entsprechend wirtschaftlichen Erfolg gewährleistet.

20. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- a) Auf diese AEB sowie auf Bestellungen ist ausschließlich schweizerisches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des schweizerischen internationalen Privatrechts anwendbar. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- b) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einer Bestellung sind ausschließlich die Gerichte in Zürich in der Schweiz zuständig. Hilti ist berechtigt, seine Rechte gerichtlich auch am Sitz von Lieferant oder jedem anderen sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

Hilti Aktiengesellschaft